Geschäftsordnung der Konferenz der Synodalen Jugendreferate

§ 1 Zusammenkunft

- 1. Die Konferenz der synodalen Jugendreferate tritt in der Regel zweimal im Jahr in ihrer Gesamtheit zusammen.
- 2. Die Konferenz wird durch die Sprecher*innen geleitet und einberufen.
- 3. Die Mitglieder sind rechtzeitig in der Regel zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 4. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Konferenz der Synodalen Jugendreferate verändert werden.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die Konferenz der Jugendreferate ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 3 Sprecher*innen

- 1. Die Konferenz der Jugendreferate wählt aus ihrer Mitte mindestens zwei Personen als Sprecher*innen.
- 2. Die Aufgaben des Sprecher*innen sind:
 - Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen,
 - Ausführung von Beschlüssen der Konferenz,
 - Vertretung der Konferenz in der EJiR.
- 3. Die Amtsdauer des Sprecher*innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Geschäftsführung der Konferenz

- 1. Die Geschäftsführung der Konferenz der Jugendreferate wird durch den/die zuständige/n Referent*in aus der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland (Amt für Jugendarbeit Kompetenzzentrum Jugend) wahrgenommen.
- 2. Die Geschäftsführung beinhaltet vor allem die Vor- und Nachbereitung der Konferenz in Absprache mit dem Sprecher*innenrat sowie die Protokollführung.
- 3. Das Amt für Jugendarbeit Kompetenzzentrum Jugend unterstützt die Geschäftsführung der Konferenz bei ihrer Arbeit.

§ 5 Regionaltreffen

- 1. Die Konferenz bildet aus ihrer Mitte Regionalgruppen.
- 2. Die Regionalgruppen treffen sich mindestens einmal jährlich.

§ 6 Begleitung der Regionaltreffen

- 1. Die Begleitung des jeweiligen Regionaltreffen wird durch den/die zuständige/n Referent*in der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland (Amt für Jugendarbeit der EKiR Kompetenzzentrum Jugend) wahrgenommen.
- Die Begleitung beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Regionaltreffen in Absprache mit den Regionen sowie die Protokollführung. Einzelheiten werden in der jeweiligen Regionalgruppe festgelegt.

§ 7 Protokoll

Über jede Gesamtkonferenz und jedes Regionaltreffen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Finanzen

Die Geschäftsstelle der Ev. Jugend im Rheinland (Amt für Jugendarbeit der EKiR – Kompetenzzentrum Jugend) unterstützt die Konferenz bei ihrer Arbeit.

Die Tagungen der Konferenz werden über den Haushalt des Amtes für Jugendarbeit im Rahmen der vorgesehenen Mittel finanziert.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Tagungen der Konferenz der synodalen Jugendreferate sind öffentlich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 10 Beschlüsse

- 1. Beschlussfähige Anträge müssen aus einem Tagesordnungspunkt ersichtlich sein oder zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden.
- 2. Beschlüsse fasst die Konferenz in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendreferate.
- 3. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit.
- 4. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- 5. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden.

§ 11 Wahlen

- 1. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Jugendreferate.
- 2. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit.
- 3. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Ist nach einem dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht zustande gekommen, so entscheidet das Los.
- 4. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Konferenz der Synodalen Jugendreferate tritt am 01.01.2019 in Kraft.